

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Senge (CDU)

vom 21. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2024)

zum Thema:

Arbeitsmarktintegration in Berlin I

und **Antwort** vom 9. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2024)

Frau Abgeordnete Katharina Senge (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 674
vom 21. März 2024
über Arbeitsmarktintegration in Berlin I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche waren im Jahr 2023 die fünf relevantesten Herkunftsländer bei der Zuwanderung ausländischer Fachkräfte nach Berlin? Bitte für die Länder jeweils Fallzahlen und durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge über die Auslandsvertretungen angeben.

Zu 1.:

Eine statistische Erfassung dieser Daten erfolgt im Landesamt für Einwanderung (LEA) nicht. Entsprechende valide Daten liegen deshalb nicht vor.

2. Wird die Praxis der Zustimmungsfiktion nach §36 Abs. 2 S. 1 BeschV zum Beschäftigungsverhältnis in Berlin angewendet? Wenn ja, in wieviel Prozent der maßgeblichen Fälle war dies im Jahr 2023 der Fall?

Zu 2.:

Eine entsprechende Statistik bezüglich § 36 Abs. 2 S. 1 BeschV liegt der Bundesagentur für Arbeit nicht vor. Erfahrungsberichte der verantwortlichen Stelle für die Arbeitsmarktzulassung (AMZ) zeigen allerdings auf, dass die Bearbeitung in der Regel fristgemäß erfolgt, so dass es im Normalfall nicht zur beschriebenen Zustimmungsfiktion kommt. Falls dies im konkreten Einzelfall doch vorkommt, handelt es sich um einen Ausnahmefall.

3. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis die Bundesagentur für Arbeit ihre Rückmeldung über die beantragte Zustimmung zur Beschäftigung an das Landesamt für Einwanderung (LEA) erteilt?

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung dieser Daten erfolgt nicht und liegt deshalb nicht vor.

4. Welches sind die drei häufigsten Gründe für die Ablehnung einer Zustimmung zur Beschäftigung durch die BA in Berlin?

Zu 4.:

Die Gründe für die Ablehnungen werden nicht erfasst. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass der häufigste Grund einer Ablehnung in der Vertragsgestaltung zu den zu prüfenden Arbeitsbedingungen liegt (Gehalt, Urlaubszeit, Arbeitszeit). Weitere häufige Gründe der Ablehnung sind die vorgesehene Beschäftigung von Fachkräften als Helferinnen bzw. Helfer sowie die vorgesehene Beschäftigung von Fachkräften in Zeitarbeit.

5. Wie lang ist aktuell die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen auf einen Aufenthaltstitel beim LEA?

Zu 5.:

Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit wird nicht erhoben. Die Bearbeitungszeiten reichen von 4 Wochen bis zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) bei der Blauen Karte (§ 18 g AufenthG) bis zu mehr als 6 Monaten (Wartezeiten auf den nächsten regulären Termin in einzelnen Referaten der Abteilung E des Landesamtes für Einwanderung).

6. Was sind die Hauptgründe für Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung im LEA?

Zu 6.:

Als Hauptgrund sind aus Sicht des Senats von Berlin die stark gestiegenen Fallzahlen - vor allem wegen der Fluchtbewegung aus der Ukraine, der gestiegenen Asylzahlen im Jahr 2023 sowie Nachholeffekten aus den Jahren der Pandemie - zu nennen. Hierbei handelt es sich um eine bundesweite Herausforderung.

7. Welche Vorgänge sind im Lea bereits digitalisiert? Welche Anträge können digital gestellt werden?

8.

A) Welche Vorgänge und Anträge sollen demnächst digitalisiert werden und wann?

B) Mit welcher Beschleunigung von Prozessen und welcher Einsparung von Personalbedarfen rechnet der Senat dadurch konkret?

Zu 7. und 8. A):

Neben den Anträgen, die die Blaue Karte EU, das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG betreffen, ist beim Landesamt für Einwanderung (LEA) auch bereits der Antrag auf Einbürgerung digitalisiert. Das LEA hat das Ziel, alle der über 70 Dienstleistungen des LEA bis Ende des Jahres 2025 über ein digitales Antragsverfahren anzubieten.

Nachfolgende Antragsverfahren beim LEA sollen als nächstes digitalisiert bzw. angepasst werden:

1. Anpassung der Anträge für die Blaue Karte EU bzw. die Einbürgerung u. a. auf Grund gesetzlicher Änderungen
2. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b AufenthG zu Studienzwecken
3. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16f AufenthG zu Sprachkursen
4. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16a AufenthG zu Ausbildungszwecken
5. Anträge für Rechtsanwälte auf Akteneinsicht
6. Anträge auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung
7. Anträge auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 18c AufenthG
8. Anträge auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG
9. Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gem. §§ 9a - c AufenthG

Zu 8. B):

Eine konkrete Benennung von Beschleunigungseffekten und Einsparpotentialen ist dem Senat von Berlin nicht möglich.

9. Sind weitere Reformen in den Abläufen und Prozessen im LEA geplant? Welche?
10. Vereinfachungspotenziale sieht der Senat ggf. in diesen Reformen für die Antragsteller?

Zu 9. und 10.:

Das LEA versteht sich als lernende Behörde und begreift Changemanagement als fortlaufenden Prozess und Aufgabe. In den nächsten Monaten liegt der Fokus auf der Ablösung der Online-Terminvereinbarung (OTV) durch ein integriertes Terminmanagement ab dem 31.05.2024 (und damit unter anderem auch der Erschwerung des Terminhandels) sowie der behördenweiten Einführung digitaler Antragsverfahren (siehe Antwort zu Frage 7).

Für die Antragstellenden bedeutet dies in erster Linie ein digitales Angebot jeden Tag und rund um die Uhr sowie auf Grund des digitalen Prozesses eine Beschleunigung der Verfahren sowie weniger Vorsprachen.

11.

- A) Welche bearbeitungserleichternden Rechtsänderungen (s. Schriftliche Anfrage S19-16605) konkret wurden und werden unter Beteiligung des Landes Berlin auf Bundesebene geprüft?
- B) Für welche setzt sich der Senat von Berlin ein?
- C) Welches Ergebnis ergab die Prüfung, insofern abgeschlossen?
- D) Wann rechnet der Senat mit Abschluss der noch nicht abgeschlossenen Prüfungen?
- E) Welchen Stellenwert nehmen dabei die Reduzierung von Prüfaufträgen oder die Erhöhung der Sicherheit für die Mitarbeitenden bei Ermessensentscheidungen ein?

Zu 11. A) bis C):

Die im Rahmen des Follow-Up-Prozesses zum zweiten Flüchtlingsgipfel diskutierten Änderungsvorschläge zum Aufenthaltsrecht (vgl. Antwort zu Frage 21 der Schriftlichen Anfrage S19/16 605) wurden in Bund-Länder-Arbeitsgruppen (sog. Cluster) unter Beteiligung des Landes Berlin erarbeitet. Überdies werden derzeit noch Änderungen im Bereich der Digitalisierung der Migrationsbehörden in verschiedenen Arbeitsgruppen ebenfalls unter Beteiligung des Landes Berlin geprüft.

Gesetzgeberisch umgesetzt werden vorgeschlagene Änderungen teilweise bereits mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht, dessen Entwurf sich in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung im Deutschen Bundestag befindet. Hierdurch soll der digitale Datenaustausch zwischen den Behörden erleichtert und beschleunigt und eine Entlastung der Ausländer- und Sozialbehörden herbeigeführt werden. Ferner soll hierdurch das Ausländerzentralregister als zentrales Speichermedium ausgebaut werden.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) wurden zudem weitere Gesetzesänderungen beschlossen, die zu großen Teilen durch Bund und Länder gemeinsam im o.g. Clusterprozess erarbeitet wurden und ebenfalls zu einer Entlastung der zuständigen Behörden führen sollen. Hierzu zählen u. a. die Änderung des § 63 Absatz 2 S. 2 AsylG (solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist für die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung längstens sechs statt zuvor drei und im Übrigen längstens zwölf statt zuvor sechs Monate), die Änderung des § 26 Abs. 2 S. 1 AufenthG (Erhöhung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse für subsidiär Schutzberechtigte von einem Jahr auf drei Jahre), die Änderung des § 59 Abs. 5 S. 2 AufenthG (Streichung der Pflicht der Ausländerbehörden, die Rückführung eine Woche im Voraus anzukündigen), die Änderung des § 60a Abs. 5 S. 2 AufenthG (Streichung der bislang vorhandenen Ankündigungspflicht einen Monat vor Rückführung bei Abschiebungen, in denen eine mindestens 1-jährige Duldung vorausging, die widerrufen wurde) sowie die Änderung des § 78 Abs. 1 S. 1 AufenthG (Verzicht auf bestimmte Angaben im elektronischen Aufenthaltstitel).

Zu 11. D):

Die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppen im Zuge des Follow-Up-Prozesses (sog. Cluster) wurde bereits letztes Jahr abgeschlossen. In Umsetzung eines neuerlichen Auftrags der Ministerpräsidentenkonferenz hat die Innenministerkonferenz in ihrer Herbstsitzung 2023 allerdings die Prüfung in Auftrag gegeben, ob weiterer Rechtsänderungsbedarf besteht. Eine vor diesem Hintergrund ausgelöste Umfrage unter den Ländern befindet sich in Bearbeitung. Die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Digitalisierung im Migrationsbereich dauert noch an. Die Prüfung der dortigen Maßnahmen wird voraussichtlich noch bis Ende dieses Jahres andauern.

Die gesetzgeberische Umsetzung der oben genannten Änderungsvorschläge obliegt dem Bund. Eine belastbare Aussage dahingehend, wann die vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt sein werden, ist daher nicht möglich.

Zu 11. E):

Insbesondere durch die beschlossenen Verlängerungen von Gültigkeitsdauern sowohl von Aufenthaltstiteln als auch von Visa werden Vorsprachetermine beim LEA verringert und somit auch Prüfaufträge reduziert. Zudem werden Prüfaufträge durch die oben beschriebenen Verfahrenserleichterungen reduziert. Dies führt insgesamt zu einer Entlastung der Behörde.

Insgesamt sollte aus Sicht des Senats die Detailtiefe aufenthaltsrechtlicher Regelungen deutlich reduziert und nicht noch weiter erhöht werden, da die zunehmende Komplexität unterschiedlichster Regel- und Ausnahmeregelungen und Verweisungen im Gesetzesvollzug zu einer erheblichen Verzögerung beiträgt. Die gleichförmige Ausübung des Verwaltungsermessens wird durch die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) gewährleistet und lässt ausreichend Spielraum, einzelfallgerechte Ermessensentscheidungen zu treffen.

12. Wie lange dauern durchschnittlich die Verfahren zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses in Berlin?

13. Welche Schritte durchläuft ein klassisches Anerkennungsverfahren und wie lange dauern diese Schritte im Einzelnen im Durchschnitt?

Zu 12. und 13.:

Das Verfahren ist im ‚Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG)‘ und im ‚Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin - BQFG Bln)‘ geregelt. Seit Januar 2016 ist zudem der Einheitliche Ansprechpartner Berlin bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (EA Berlin) auch Beratungsstelle und Verfahrensbegleiter für Fragen der Berufsanerkennung bei reglementierten Berufen. Er hilft Personen weiter, die eine abgeschlossene ausländische Berufsausbildung in einem reglementierten Beruf nachweisen können und in diesem Beruf in Berlin arbeiten wollen (<https://www.berlin.de/ea/ihr-anliegen/berufsanerkennung/>). Daten zur durchschnittlichen Dauer der Berufsanerkennungen, die in Abhängigkeit davon, um welchen Beruf es geht, von unterschiedlichen Behörden oder aber verschiedenen Kammern als jeweils zuständiger Stelle vorzunehmen sind, liegen auch anderweitig nicht vor.

Über das Antrags-Managementsystem des EA Berlin können die Antragsunterlagen online aus der Ferne eingereicht werden. Diese gehen direkt an die zuständigen Behörden in Berlin, die dann über die Anträge in der Sache entscheiden. Im Jahr 2023 wurden über das EA-System 596 Anträge im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

online eingereicht, 72 % davon waren Anträge im Bereich Lehrer/-in und Erzieher/-in. Auf die jeweilige Verfahrensdauer kann und darf der EA keinen Einfluss nehmen und erhebt auch dazu keine Daten.

In Bezug auf die Gesundheitsberufe ist das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Ausbildungen beim LAGeSo bei der Antwort zur Frage 15 dargestellt.

14. Wie viele Anerkennungen ausländischer Berufsabschlüsse hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) 2023 erteilt? Bitte differenzieren nach den einzelnen Berufsgruppen.

Zu 14.:

Berufsgruppen	Zahl der Anerkennungen
Approbationen	
Ärztin/Arzt	374
Apothekerin/Apotheker	47
Zahnärztin/Zahnarzt	55
Tierärztin/Tierarzt	13
Psychotherapeut/in	3
SUMME	492
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs	
Ärztin/Arzt	201
Apothekerin/Apotheker	42
Zahnärztin/Zahnarzt	75
Tierärztin/Tierarzt	8
Psychotherapeut/in	0
SUMME	326
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	
Gesundheits- und Krankenpfleger/in	371
Physiotherapeut/in	48
Pflegefachkräfte	28
Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in	19
Hebamme	10
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in	7
Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in	6
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	6
Logopäde/Logopädin	3
Ergotherapeut/in	2
Masseur/in und medizinische(r) Bademeister/in	2
Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/in	1
Diätassistent/in	1

Notfallsanitäter/in	1
Anästhesietechnischer Assistent/in	1
SUMME	506

15.

A) Wie lange dauerte im LAGeSo 2023 durchschnittlich die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses?

B) Welches waren die größten Hemmnisse für eine zügige Anerkennung von Berufsabschlüssen?

Zu 15. A):

Eine pauschale Aussage zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit in den Anerkennungsverfahren für die Gesundheitsberufe ist nicht möglich bzw. ohne Aussagekraft. Die Anerkennungsverfahren beziehen sich auf fünf akademische Heilberufe und über 20 Gesundheitsfachberufe und unterscheiden sich für jeden Beruf im Hinblick auf die über 100 Ausbildungsstaaten dadurch, ob es sich um eine Ausbildung aus einem EU-Mitgliedsstaat (15 %) oder aus einem Drittstaat (85 %) handelt. Für die EU-Ausbildungen ist noch zu unterscheiden zwischen den sogenannten sektoralen Berufen, für die eine automatische Anerkennung geregelt ist (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger bzw. Pflegefachpersonen und Hebammen) und den übrigen Ausbildungen, für die keine automatische Anerkennung gilt.

Für alle Verfahren gilt, dass innerhalb eines Monats (gesetzliche Frist) nach Eingang eines Antrages eine sogenannte qualifizierte Eingangsbestätigung zu fertigen ist, die eine genaue Mitteilung darüber enthalten muss, welche erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung noch einzureichen sind. Eine weitere Bearbeitungsfrist von vier Monaten gilt dann ab dem Zeitpunkt, an dem die erforderlichen Unterlagen durch die antragstellende Person vorgelegt worden sind.

Diese beiden Phasen sind von der Anerkennungsstelle beeinfluss- und steuerbar. Die Phase nach qualifizierter Eingangsbestätigung bis zur Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise (einschließlich der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse) kann sehr kurz oder sehr lang dauern, je nachdem, ob der Antrag zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen und dem Sprachnachweis eingereicht wird, oder ob dies von der antragstellenden Person erst nach mehreren Monaten oder Jahren erfolgt. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens ab Vorlage aller notwendigen Unterlagen unterscheidet sich ganz erheblich in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine EU-Ausbildung mit automatischer Anerkennung handelt – in diesen Fällen erfolgt die Entscheidung/Anerkennung innerhalb von dreißig Tagen – oder um einen Antrag, bei dem die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anhand der ausländischen Ausbildungsunterlagen und gegebenenfalls nachgewiesener Berufserfahrung zu prüfen ist. In diesen Fällen dauert die Bearbeitung zurzeit zwischen sechs und vierzehn Monate, bis in der überwiegenden Zahl von Fällen ein sogenannter Feststellungsbescheid erlassen wird mit der Auflage, dass eine Anpassungsmaßnahme absolviert werden muss (eine Kenntnisprüfung oder bei den

nichtakademischen Gesundheitsfachberufen wahlweise ein Anpassungslehrgang von in der Regel sechs oder mehr Monaten Dauer). Eine weitere Verfahrenskonstellation, die in erheblicher Anzahl im Rahmen von Rekrutierungsprojekten im Bereich der Pflegeberufe auftritt, in der noch im Ausland lebende Fachkräfte einen sog. isolierten Feststellungsbescheid unter Verzicht auf eine Gleichwertigkeitsprüfung beantragen und die hierfür erforderlichen Unterlagen einreichen, führt in der Regel zu einer Bearbeitungsdauer von einem bis zu drei Monaten bis zum Erlass eines Feststellungsbescheides. In dieser Konstellation dauert das gesamte Anerkennungsverfahren bis zur Erlaubniserteilung allerdings in der Regel noch über ein oder mehrere Jahre, da sich zunächst die Einreise erhebliche Zeit hinziehen kann und außerdem sowohl die Sprache noch erlernt und die Anpassungsmaßnahme in Deutschland noch absolviert werden muss, bevor eine Erlaubnis erteilt werden kann.

Zusammenfassend kann zu den durchschnittlichen Bearbeitungszeiten wie folgt differenziert geantwortet werden:

1. EU-Ausbildung mit automatischer Anerkennung ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen: bis zu 30 Tagen
2. Drittstaatenausbildung mit Gleichwertigkeitsprüfung bis zum Feststellungsbescheid: 6 bis 10 Monate
3. Drittstaatenausbildung mit positiver Gleichwertigkeitsprüfung: 6 bis 14 Monate
4. Drittstaatenausbildung mit Verzicht auf Gleichwertigkeitsprüfung und isoliertem Feststellungsbescheid: bis zu 3 Monate

Die Gesamtdauer des Anerkennungsverfahrens von der Antragstellung bis zur abschließenden Anerkennung hängt davon ab, wann alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, wann der für die Berufsausübung erforderliche Sprachnachweis erbracht werden kann, wann im Ausland lebende Fachkräfte einreisen können sowie wann sich die Fachkraft zur Teilnahme an einer Anpassungsmaßnahme entschließt, sich anmeldet und diese erfolgreich absolviert. Entsprechend können die Anerkennungsverfahren – unabhängig von der steuerbaren Bearbeitungszeit der Anerkennungsstelle – zwischen zwei Monaten bis hin zu mehreren Jahren dauern.

Zu 15. B):

Für den Bereich der staatlich reglementierten Gesundheitsberufe hat der Bundesgesetzgeber im Interesse des Patienten- und Gesundheitsschutzes und einer qualitätsgesicherten Gesundheitsversorgung nicht nur die Anforderungen an die inländischen Ausbildungen gesetzlich detailliert geregelt, sondern entsprechend auch die Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für diese geregelten Gesundheitsberufe. Diese gesetzlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Anerkennung (Approbation, Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung eines Berufs und Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung) erteilen zu können. Neben dem

Nachweis der persönlichen Voraussetzungen durch ärztliche Bescheinigung über die Eignung zur Ausübung des Berufs, Führungs- und Leumundszeugnisse sowie Sprachnachweis, muss nachgewiesen und festgestellt werden, dass die ausländische Fachkraft die gleichen (gleichwertigen) Fähigkeiten und Kenntnisse hat wie die Absolventen der inländischen Ausbildung. Dies kann durch die Ausbildungsunterlagen und zusätzlich gegebenenfalls nachgewiesener Berufserfahrung erfolgen oder, wenn wesentliche Unterschiede zur inländischen Ausbildung festgestellt werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsmaßnahme.

Unabhängig davon, dass der Nachweis dieser Voraussetzungen einer zügigen Anerkennung im Wege stehen kann, führen die sehr hohen Antragszahlen, die sich in 2023 mit über 3.100 Anträgen gegenüber 2021 nochmals fast verdoppelt haben, ohne entsprechende personelle Verstärkung zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten, insbesondere in den zahlreichen Verfahren von Fachkräften mit Drittstaatenbildungen, für die eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen ist.

16. Wie viel Prozent der Anträge (Aufenthaltstitel im LEA und Berufs Anerkennungen) haben eine längere Bearbeitungszeit als drei Monate?

Zu 16.:

Für die Aufenthaltstitel des LEA ist dem Senat von Berlin mangels statistischer Erfassung keine Aussage möglich.

Für die Anerkennungsverfahren für die reglementierten Gesundheitsberufe in Zuständigkeit des LAGeSo kann diese Frage wie folgt beantwortet werden:

Für die Anerkennungsverfahren mit automatischer Anerkennung einer EU-Ausbildung gilt die gesetzliche Bearbeitungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Diese Frist wird in allen Fällen eingehalten.

Für alle anderen Anerkennungsverfahren (EU-Ausbildung ohne automatische Anerkennung und Drittstaatenbildung) gilt, dass über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede, die zur Auferlegung einer Anpassungsmaßnahme führt, den Antragstellern spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Diese Frist wurde in den folgenden – exemplarischen - Verfahrenskonstellationen wie folgt prozentual überschritten (in Klammern die Gesamtzahl der Entscheidungen - Fälle), dahinter die Prozentangabe für die Fälle, bei denen die Bearbeitungsfrist von vier Monaten überschritten wurde:

- Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit direkter Approbationserteilung – akademische Gesundheitsberufe

Ärztinnen und Ärzte (58 Fälle): 88 %

Zahnärztinnen und -ärzte (19): 95 %

- Feststellungsbescheide mit der Auflage einer Anpassungsmaßnahme (Kenntnisprüfung) – akademische Gesundheitsberufe

Ärztinnen und Ärzte (199 Fälle): 72 %

Zahnärztinnen und -ärzte (64): 84 %

Apothekerinnen und Apotheker (44): 59 %

Tierärztinnen und -ärzte (13): 77 %

- Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit Erlaubniserteilung – nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger (30 Fälle): 77 %

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (8): 100 %

- Feststellungsbescheide mit der Auflage einer Anpassungsmaßnahme (Kenntnisprüfung) – nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger (926 Fälle): 7 %

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (37): 51 %

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent/in (27): 30 %

Medizinisch-technische Radiologieassistent/in (18): 33 %

Anästhesietechnische Assistent/in (16): 0 %

Operationstechnische Assistent/in (10): 0 %

Hebamme (11): 0 %

Dieser letzten Verfahrenskonstellation liegen sehr häufig – v.a. aus dem Ausland eingeleitete - Antragsverfahren zugrunde, in denen auf eine Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet wurde und direkt die Zulassung zu einer Anpassungsmaßnahme angestrebt wird über einen sog. isolierten Feststellungsbescheid. Dieses vereinfachte Verfahren erklärt die weitgehende Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist.

Berlin, den 9. April 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport